

Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach
§ 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Diakonie Stetten e.V. – Berufliche Bildung
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Winnender Straße 30/1
71334 Waiblingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Diakonie Stetten e.V. – Berufliche Bildung
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform

Verselbständigungsgruppe (Jugendwohngemeinschaft)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2023** werden für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform

Verselbständigungsgruppe (Jugendwohngemeinschaft)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Vom 01.05.2023- 30.04.2024

Entgelt für Regelleistungen:

137,08 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 10,69 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag:

11,16 €/ pro BT

Ab 01.05.2024

Entgelt für Regelleistungen:

132,14 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 10,31 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten²

Investitionsbetrag:

11,16 €/ pro BT

Es wurden keine Leistungsmodul vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2023**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2024**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Postfach 14 13
71328 Waiblingen

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Rems-Murr-Kreis

Diakonie Stetten e.V.
Geschäftsbereich Berufliche Bildung
Geschäftsbereichsleitung
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
07151/ 500470

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindansstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung